

45. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 24. Mai 2019 (KA 2019 Nr. 94), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

Nach § 5 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich veranlasst sieht, Hinweise auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Leitlinien) an die in den Leitlinien vorgesehenen Stellen weiterzuleiten, ist sie oder er berechtigt, vorab eine Fachberatung in einer der Lebensberatungsstellen des Bistums Trier in Anspruch zu nehmen. Anlässlich der Beratung anfallende Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 8 zur KAVO ersetzt und in einem gesonderten Verfahren über die Lebensberatungsstellen als Dienstfahrten abgerechnet. Abrechnung und Beratung erfolgen anonym und ohne Beteiligung der Dienststelle. Es besteht der für Arbeits- und Fahrtzeiten übliche Versicherungsschutz.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. August 2019 in Kraft.